

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2025

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2024 die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 10. Januar 2025 die Haushaltssatzung 2025 genehmigt und folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H .v. 1.596.900 € wird gem. §§ 63 Abs. 2, 118 Abs. 1 und 123 Abs. 1 ThürKO genehmigt.
2. Der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Schmölln in Höhe von 4.500.000 € ist nach § 65 Abs. 2 ThürKO genehmigungsfrei.

Die Haushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und § 57 Abs.3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

der Stadt Schmölln (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr **2025**

Auf Grund der §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41),
zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288),
erlässt die Stadt Schmölln folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	34.705.700 EURO
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.215.800 EURO
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.596.900 EURO** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nachrichtlich wird auf die in der Hebesatz-Satzung der Stadt Schmölln, mit Beschluss Nr. B 0065/2024 vom 24.10.2024, festgelegten Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern hingewiesen:

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 450 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 540 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 425 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

4.500.000 EURO

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Schmölln, den 13. Januar 2025

Stadt Schmölln

Siegel

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Auslegungshinweis:

Haushaltsplan 2025

- ebenfalls einsehbar unter: www.schmoelln.de (Bürgerservice→Satzungen)

Öffentliche Auslegung

- Darüber hinaus liegt der Haushaltsplan der Stadt Schmölln einschließlich Satzung für das Haushaltsjahr 2025

vom 10. Februar bis 24. Februar 2025

in der Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln, Kämmerei

Rathaus Hintergebäude - Zimmer 1.01,

während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.